

## XVIII. Nachtrag zum Geschäftsreglement

Antrag vom 23. April 2019

### Rechtspflegekommission (Sprecher: Maurer-Altstätten)

Art. 20 Abs. 1 Satz 2 (neu): Eine Wiederwahl ist ohne Unterbrechung zulässig.

#### Begründung:

Aus der Mitte der Rechtspflegekommission ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung von Art. 20 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) im heutigen, immer komplexer werdenden Umfeld der parlamentarischen Arbeit noch Sinn macht. Es ist eine Tatsache, dass viele Parlamentarier über Sachkunde- und Zeitnot klagen und damit die Verwaltung und die Justiz, die eigentlich durch die ständigen Kommissionen laufend überprüft werden sollten, zunehmend einen Zeit- und Informationsvorsprung haben. Mit einem Wechsel nach sechs Jahren geht regelmässig Wissen verloren. Das schwächt die Stellung des Parlamentes. Es macht durchaus Sinn, dass die Mitglieder der ständigen Kommissionen alle sechs, in Spezialfällen alle acht Jahre in der Fraktion bewusst diskutiert und nominiert werden müssen. Es soll jeder Fraktion freigestellt werden, die gleiche Person wegen ihrer Qualifikation und mangels Alternativen ohne Unterbrechung wieder vorzuschlagen. Dies erfordert einen Antrag der Fraktion, ebenso wie für ein neues Mitglied.

Das Präsidium des Kantonsrates setzt sich im vorliegenden Bericht zwar mit der Thematik selber auseinander, sieht aber den Bericht und Entwurf der Rechtspflegekommission vom 17. Januar 2018 zum XVII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates (27.18.01), mit dem das Anliegen eingebracht wurde, entgegen der aktuellen Vorgabe in Art. 97 GeschKR heute nicht zur Behandlung vor. Es erscheint wegen des Sachzusammenhangs sinnvoll, die Frage bei der vorliegenden, umfassenden Revision des Geschäftsreglements zu klären.